

# Richtlinien des Mettmanner Schieß- und Schützenverein e.V. vom 30.08.2025

Die Jugendschützen erhalten eine eigene Verwaltung, die durch die Jugend gewählt wird.

- Jugendleitung

- Jugendleitung

Das Mindestwahlalter beträgt 6 Jahre.

Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit ist für alle Veranstaltungen, Kontakte zu bestehenden und neuen Sponsoren sowie für die Medienarbeit (Homepage, Soziale Medien, usw.) zuständig.

Die Schießsportabteilung wird die Schießregeln regelmäßig überarbeiten und dafür Sorge tragen, dass diese nach den Richtlinien des RSB und des DSB eingehalten werden.

Es gilt ein absolutes Alkoholverbot während des Schießbetriebs.

Es ist immer eine Schießaufsicht anwesend.

Für den Sportbetrieb gelten die Regeln der Schießkommission.

Es gibt je einen Schießleiter für Bogen, Gewehr und Pistole.

Sie macht Vorschläge für den Besuch von Lehrgängen usw. und führt Wettbewerbsschießen durch.

Zweckgebundene Spenden dürfen nur für den bestimmten Zweck verwendet werden.

Nicht zweckgebundene Spenden gehen zu 70% an den Schieß- und Schützenverein und zu 30% an die Jugendabteilung.

Jedes Mitglied ab dem 22. Lebensjahr kann auf die Königswürde schießen.

Vom 6. bis zum 12. Lebensjahr gibt es einen / eine Schülerprinzen / Schülerprinzessin.

Vom 13. bis zum 21. Lebensjahr gibt es einen / eine Jungschützenkönig / Jungschützenkönigin.

Der / die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein.

Der / Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er / sie ist für die Verwaltung des Vermögens und für die

Ausführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Der / die Schriftführer/in ist für alle Anfertigungen von Niederschriften aus den Versammlungen und zur Vorlage beim geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

Des weiteren ist er / sie für die termingerechte Versendung aller Einladungen, sowie für die Bearbeitung des anfallenden Schriftverkehrs zuständig.

Der / die Kassierer/in verwaltet die Vereinskassen und stellt dem Geschäftsführer am Ende des Monats die Unterlagen für die Buchführung zur Verfügung.

Er / sie ist für die termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge und der termingerechten Abführung der finanziellen Mittel verantwortlich.

Er / sie legt einen jährlichen Kassenbericht vor und stellt diese Unterlagen für die Kassenprüfung bereit.

Auftreten des Vereins

Trainingskleidung – das Tragen der Trainingskleidung ist auf dem Weg zum und vom Training, sowie bei entsprechenden Veranstaltungen verpflichtend.

Es ist bei jedem Auftreten des Vereins in der Öffentlichkeit darauf zu achten, dass jedes Vereinsmitglied mit sauberer und ordentlicher Uniform / Trainingsjacke gekleidet ist und sein Verhalten angemessen ist.

Zur Uniform gehören:

Schwarze Hose, Schuhe und Socken

Weißes Hemd

Krawatte und Uniformjacke mit Taschentuch.

Würdenträger haben darauf zu achten, dass ihre Ketten getragen und ordentlich behandelt werden.

Ausnahmen

- Frauen dürfen bei Krönungsbällen festliche und ordentliche

Kleidung tragen.

- Kinder unter 6 Jahre brauchen keine komplette Uniform tragen.

Bei Nicht-Einhaltung werden folgende Strafzahlungen bei Erwachsenen erhoben:

Trainingskleidung : 5,00 € für Erwachsene

2,00€ für Kinder und Jugendliche

Socken / Schuhe : 1,00 €

Hose: 2,00€

Hemd: 2,00€

Krawatte: 1,00€

Jacke: 2,00€

Die Strafzahlungen gelten als Spende.

Jede Abteilung kontrolliert sich selbst.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, sodass diese von einem Inkassobüro eingetrieben werden müssen, werden beim RSB abgemeldet und verlieren dadurch alle Ansprüche auf Ehrungen und Auszeichnungen.

Eine Kündigung behalten wir uns vor.

Mettmann, den 30.08.2025

Der Vorstand

.